

Merkblatt zum Betriebspraktikum

Grundlage für die Durchführung von Betriebspraktika sind die Ausführungsvorschriften über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachoberschule (AV APO-FOS) vom 17. Januar 2006. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb, das Betriebspraktikum nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen, wodurch die nachstehenden Regelungen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung werden.

1. Allgemeines

(1) Betriebspraktika sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt. Die am Praktikum Teilnehmenden sollen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Einsichten durch Erfahrungen im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praktikumsbetrieb) vertiefen und gegebenenfalls erweitern. Dabei ist die Einsicht zu fördern, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praktikumsbetriebe und vielfältige Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt.

(2) Im Rahmen des zweijährigen Bildungsganges der Fachoberschule ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens **800 Zeitstunden** abzuleisten. Das Praktikum ist Bestandteil des Bildungsganges.

(3) Die Durchführung eines Betriebspraktikums setzt voraus, dass mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung enthält die maßgeblichen Bestimmungen über die Durchführung des Praktikums.

(4) Die Praktikanten sind Schülerinnen und Schüler der Louise-Schroeder-Schule (Oberstufenzentrum Bürowirtschaft und Verwaltung) in Berlin, Bezirk Steglitz-Zehlendorf. Sie besuchen die Fachoberschule mit der Fachrichtung Wirtschaft in einem zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform. Nach erfolgreich abgeleisteten Praktikum und bestandener Abschlussprüfung erlangen die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife.

(5) Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend im 11. Schuljahr (16/24 Wochenstunden) durchgeführt. Das bedeutet konkret, dass sich die Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei bzw. drei Tage entweder im Praktikum oder in der Schule befinden. Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für die Praktikantinnen und Praktikanten der Fachoberschule nur Anwendung, wenn der Umfang von 800 Stunden erreicht wird.

(6) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

3. Auswahl der Praktikumsbetriebe

Die Eignung als Praktikumsbetrieb setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung

- a) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes **ausbildungsgesegnet** und **ausbildungsberechtigt** ist,
- b) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
- c) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praktikumsort bereitstellt, und
- d) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsbetrieb trifft die Fachoberschule. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen.

4. Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** erfordern bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dass die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden und die tägliche Arbeitszeit acht bzw. bei variabler Arbeitszeit achteinhalb Stunden nicht übersteigen darf. Es müssen Pausen von mindestens 60 Minuten gewährt werden. Diese sind nicht mit in die Arbeitszeit einzubeziehen.

(2) Für **Beurlaubungen** während eines Betriebspraktikums gelten die schulischen Regelungen. Tageweise Freistellungen können nur aus solchen Gründen gewährt werden, die auch bei Auszubildenden gemäß Tarif- bzw. Ausbildungsvertrag akzeptiert werden. Diese Freistellungen sind grundsätzlich vor der Inanspruchnahme beim **Betrieb** und bei der **Schule** zu beantragen.

(3) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Fachoberschule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und ggf. in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.

(4) Am Ende des Praktikums gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (**Praxisbeurteilung**) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten. Die Fachoberschule legt dem Praktikumsbetrieb ein Musterformular vor, das als Praktikumsbescheinigung verwendet werden kann.

(5) Die Entscheidung über den **erfolgreichen Abschluss** des Praktikums trifft die Fachoberschule. Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Bei der Entscheidungsfindung werden die Praxisbeurteilung und die Auswertung des Berichtsheftes berücksichtigt.

5. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme** am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten.

(2) Über den Ablauf des Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein **Berichtsheft**. Der Praktikumsbetrieb soll Einblick in das Berichtsheft nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben. In dem Berichtsheft sind die Arten der Tätigkeiten sowie die täglichen Arbeitszeiten aufzulisten. Die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen im Berichtsheft sind durch einen zuständigen Mitarbeiter des Betriebes abzuzeichnen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben den **Praktikumsbetrieb** und die **Fachoberschule unverzüglich** zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tag der Fachoberschule ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Verlangen ist auch dem Praktikumsbetrieb eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Eine ärztliche Bescheinigung kann auch bei wiederholten tageweisen Fehlzeiten abverlangt werden.

6. Versicherungsschutz

Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich des Arbeitsweges besteht dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur, wenn die Schülerin bzw. der Schüler auf direktem Weg von der gemeldeten Wohnung zum Praktikumsbetrieb bzw. vom Praktikumsbetrieb zur gemeldeten Wohnung unterwegs ist.

Stand: Juni 2020